

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00950 vom 12. Februar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00950

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00950 du 12 février 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00950 del 12 febbraio 2008

Erwägungen

E. 3

3.1 Nach dem Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 IVG haben Versicherte während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld, sofern bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach ständiger Rechtsprechung ist das Taggeld eine akzessorische Leistung zu bestimmten Eingliederungsmassnahmen; es kann grundsätzlich nur ausgerichtet werden, wenn und solange Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung zur Durchführung gelangen (BGE 114 V 140 Erw. 1a mit Hinweisen).

Der akzessorische Charakter des Taggeldanspruchs in der Invalidenversicherung - vorbehaltlich der in Art. 22 Abs. 6 IVG genannten Spezialfälle - wird auch in der Lehre als Selbstverständlichkeit betrachtet (vgl. Jean-Louis Duc, L'assurance-invalidité, in: Ulrich Meyer, Hrsg., Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, S. 1371 ff., S. 1465; Ueli Kieser, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Zürich/St. Gallen, 2008, S. 276; Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, S. 293; Alfred Maurer, Bundessozialversicherungsrecht, 2. Auflage, Basel/Frankfurt a.M. 1994, S. 159; Ulrich Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 176).

3.2 Mit Lehre und Rechtsprechung übereinstimmend enthielt auch die Verfügung vom 5. Juni 2002 folgenden Hinweis (Urk. 7/28 S. 2):

Das Taggeld ist eine Zusatzleistung zur Eingliederungsmassnahme und kann grundsätzlich nur gewährt werden, solange der Versicherte tatsächlich in Eingliederung steht.

3.3 Es ist aktenmässig ausgewiesen und auch unbestritten, dass sich die Beschwerdeführerin ab Anfang März 2003 nicht mehr in der zugesprochenen Umschulungsmassnahme befand und die Umschulung bis 1. August 2004 auch nicht wieder aufgenommen hat.

Damit erfüllte sie eine für die Leistungsausrichtung zwingende und mit der Leistungszusprache ausdrücklich genannte Anspruchsvoraussetzung nicht mehr. Es ist deshalb korrekt, dass ihr ab 1. März 2003 keine Taggelder im Sinne von Art. 22 Abs. 1 IVG mehr ausbezahlt wurden.

3.4. Mit der vorliegenden angefochtenen Verfügung wurde nicht die Taggeld-Verfügung vom 5. Juni 2002 aufgehoben oder abgeändert. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung zum Antrag der Beschwerdeführerin vom 27. Januar 2005 (verbindlich) Stellung genommen, es seien ihr nachträglich für die genannte Zeit Taggelder auszurichten. Dass sie dies verneint hat, ist aus den erwähnten Gründen sachlich richtig und nicht zu beanstanden.

E. 4

4.1. Zu prüfen - wenn auch in dieser Form von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht - ist schliesslich, ob im Sinne von Art. 22 Abs. 6 IVG ausnahmsweise ein Anspruch bestanden haben könnte, ohne dass sich die versicherte Person effektiv in einer Eingliederungsmassnahme befunden hat.

Dabei könnte es sich entweder um ein Wartetaggeld (Art. 18 IVV) oder ein Taggeld während wegen Krankheit unterbrochener Eingliederung (Art. 20 quater IVV) handeln.

4.2. Mit Brief vom 27. März 2003 an die B.____ Handelsschule bestätigte die Beschwerdeführerin, dass sie das zweite Semester wegen zu vieler Absenzen wiederholen müsse. Nach dem Tod ihres Bruders sei eine lückenlose Betreuung ihrer zwei kleinen Kinder nicht mehr gewährleistet. Fest stehe jedoch, dass sie in einem halben Jahr wieder zu Beginn des 2. Semesters einsteigen wolle (Urk. 7/48 S. 1).

In der Besprechung vom 28. März 2003 mit der Beschwerdegegnerin führte sie aus, sie habe das erste Semester korrekt absolviert bis am 3. Februar 2003 und nach zwei Wochen Ferien am 17. Februar das zweite Semester aufgenommen. Durch den plötzlichen Tod ihres Bruders habe sie einen Teil der Kinderbetreuung verloren und einen psychischen Rückschlag erlitten. Sie sei deshalb vorübergehend krank geschrieben (Urk. 7/43/3).

In einem Zeugnis vom 25. Februar 2003 attestierte Dr. med. C.____, Allgemeine Medizin FMH, der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ab 24. Februar 2003 für voraussichtlich 4 Wochen. In einem weiteren Zeugnis vom 8. März 2003 wurde ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % für voraussichtlich 4 Wochen, nunmehr ab 8. März 2003, attestiert (Urk. 7/45).

Am 16. April 2003 teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mit, sie vermisse noch immer die Auszahlung des ihr zustehenden Krankentaggeldes, wie dies am 28. März 2003 besprochen worden sei (Urk. 7/46).

4.3. Aufgrund der Akten steht fest, dass die Beschwerdeführerin jedenfalls ab 24. Februar 2003 die Schule nicht mehr besucht hat. Sie begründete ihre Abwesenheit einerseits mit dem plötzlichen Ausfall der Kinderbetreuung, andererseits aber auch mit einer psychischen Krise und der damit verbundenen, ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit.

Bei beiden genannten Verhinderungsgründen handelt es sich nicht um äussere Umstände, sondern um solche subjektiver Natur. Damit steht eindeutig fest, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf ein Wartetaggeld (vorstehend Erw. 1.3) nicht erfüllt sind. Ein solcher Anspruch scheidet mithin aus.

4.4. Nicht auszuschliessen ist jedoch, dass ein Anspruch auf ein - befristetes - Taggeld aus Krankheitsgründen im Sinne von Art. 20 quater IVV (vorstehend Erw. 1.4) bestehen könnten.

Einen entsprechenden Hinweis stellt die ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vom 24. Februar bis zirka 5. April (8. März plus 4 Wochen) 2003 dar (vgl. Urk. 7/45), sowie der Umstand, dass im März 2003 ein Unterbruch der beruflichen Massnahme besprochen wurde, es also nicht im Sinne von Art. 20 quater Abs. 4 IVV feststand, dass die Massnahme nicht weitergeführt werde.

Andererseits lässt sich aufgrund der Akten nicht beurteilen, ob anspruchsausschliessende anderweitige Taggeldansprüche bestanden haben (vgl. Urk. 7/68) und ob allenfalls entsprechend dem Ersuchen der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 7/46) bereits Krankentaggelder ausbezahlt worden sind.

Zur Klärung dieser Fragen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, womit die Beschwerde in diesem Sinne teilweise gutzuheissen ist. Die Beschwerdegegnerin wird mithin zu prüfen haben, ob und allenfalls in welchem Umfang der Beschwerdeführerin noch Taggelder im Sinne von Art. 20 quater IVV zustehen.

Der teilweise obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu. Diese ist angesichts des nur marginalen Obsiegens auf einen Viertel zu kürzen und wird ermessensweise auf Fr. 600.-- festgelegt.

Die Prozesskosten von Fr. 800.-- sind zu drei Vierteln von der Beschwerdeführerin und zu einem Viertel von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese einen allfälligen Anspruch der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 20 quater IVV prüfe. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin zu drei Vierteln sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Viertel auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Rechtsanwalt Viktor Gyrfly
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.